

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge – Drucksache 15/3678 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung durch den vorliegenden Gesetzentwurf weiter zur Verunsicherung aller Beteiligten bezüglich der Einführung der Autobahnmaut für schwere Nutzfahrzeuge beiträgt. Während in der Lkw-Maut-Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1003) der Mautbeginn noch ausdrücklich auf den 31. August 2003 festgelegt war, soll sich nach dem Gesetzentwurf der Beginn der Mauterhebung nach einer für die Betroffenen terminlich nicht hinreichend absehbaren Feststellung der technischen Einsatzbereitschaft des zur Erhebung der Maut erforderlichen Systems durch das Bundesamt für Güterverkehr ergeben. Nach den bisher immer wieder aufgetretenen technischen Problemen erscheint ein konkreter Starttermin für Außenstehende vor allem in Anbetracht der kürzlich zu Tage getretenen Schwierigkeiten mit Auslieferung und Einbau von Mautboxen, mit fehlerhaften Mautbrücken und mit Fehlern bei Einbuchungen an Terminals oder über das Internet nicht mehr verlässlich. Leider nimmt die Bundesregierung zudem weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung auf den politisch bisher angekündigten Einführungstermin 1. Januar 2005 Bezug. Unter diesen Umständen ist auch die für den Gesetzentwurf genannte Zielsetzung, durch Aufhebung der Mauterhebungspflicht ab dem 31. August 2003 Rechtssicherheit für Wirtschaft und Verwaltung zu

schaffen, als unglaublich anzusehen, zumal der Gesetzentwurf unter dieser Prämisse spätestens unmittelbar nach dem 31. August 2003 auf den Weg gebracht hätte werden müssen.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb im Interesse der Betroffenen auf, eine Verordnung (mit Zustimmung des Bundesrates) zur Änderung von § 2 der Lkw-Maut-Verordnung auf der Grundlage der bestehenden Ermächtigung vorzulegen, darin einen neuen konkreten Zeitpunkt für den Beginn der Mauterhebung zu nennen und damit Rechtssicherheit zu schaffen. Dabei ist an dem bisher angekündigten Termin 1. Januar 2005 festzuhalten, um weitere Unsicherheiten hinsichtlich der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur zu vermeiden. Der Bundesrat teilt nicht die Auffassung der Bundesregierung, die Rechtsverordnungsermächtigung des § 12 Satz 1 ABMG für schwere Nutzfahrzeuge sei durch die Festlegung des Starttermins 31. August 2003 in § 2 der Lkw-Maut-Verordnung bereits verbraucht. Demgemäß sind Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 4 sowie Artikel 2 des Gesetzentwurfs zu streichen.
3. Der Bundesrat bekräftigt seine Forderung, den Transportunternehmen zum Ausgleich ihrer Wettbewerbsnachteile ein Harmonisierungsvolumen von 600 Mio. Euro/jährlich durch Anrechnung von gezahlter Mineralölsteuer auf die Maut zu gewähren. Sollte dies aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht bereits zum Beginn der Mauterhebung möglich sein, sind die angestrebten Ersatzmaßnahmen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und der Investitionsförderung umweltfreundlicher Fahrzeuge notfalls auch übergangsweise einzuführen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Der vom Bundesrat geforderten Ersetzung der im Gesetzentwurf vorgesehenen flexiblen Lösung zur Festsetzung des Termins, an dem mit der Mauterhebung begonnen wird, durch den festen Termin 1. Januar 2005 wird von der Bundesregierung nicht entgegengetreten, nachdem auch der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages am 22. September 2004 in diesem Sinne einvernehmlich votiert hat.

Aufgrund des seit dem Kabinettsbeschluss vom 28. Juli 2004 weiter fortgeschrittenen Projektstandes und des auch von einem unabhängigen Gutachter als erfolgreich abgeschlossenen bestätigten Tests des Gesamtsystems besteht jetzt eine ausreichende Planungssicherheit für einen pünktlichen Start der Mauterhebung am 1. Januar 2005. In der Öffentlichkeit würde, insbesondere beim in- und ausländischen Güterkraftverkehrsgewerbe, zusätzliches Vertrauen in den Systemstart am 1. Januar 2005 geschaffen.

Die Bundesregierung lehnt jedoch die Forderung des Bundesrates zur Vorlage einer Verordnung zur Änderung des § 2 Lkw-Maut-Verordnung auf der Grundlage der bestehenden Ermächtigung in § 12 Satz 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG), in der der in § 2 Lkw-Maut-Verordnung genannte Starttermin 31. August 2003 durch den neuen Starttermin 1. Januar 2005 ersetzt werden soll, ab. Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass die Verordnungsermächtigung des § 12 Satz 1 ABMG

verbraucht ist. Deshalb sollte unmittelbar im Autobahnmautgesetz geregelt werden, dass die Mauterhebung am 1. Januar 2005 beginnt.

Die Bundesregierung steht weiterhin zum gemeinsamen Beschluss des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung vom 24. Mai 2003 zur Mauteinführung in Deutschland. Danach ist vorgesehen, den Transportunternehmen ein Harmonisierungsvolumen von 600 Mio. Euro pro Jahr zu gewähren. Da Harmonisierungsmaßnahmen bis zum damals geplanten Starttermin 31. August 2003 nicht rechtzeitig verwirklicht werden konnten, gilt nach der Mauthöheverordnung der auf 12,4 Cent/km abgesenkte Mautsatz (ursprünglich vorgesehen 15 Cent/km).

Entsprechend dem Beschluss soll das Mautermäßigungsverfahren prioritär durchgeführt werden. Das heißt erst im Falle einer endgültigen Ablehnung des Mautermäßigungsverfahrens durch die EU-Kommission sollen die anderen Harmonisierungsmaßnahmen wie Kraftfahrzeugsteuerabsenkung und die Innovationsförderung weiter verfolgt werden.

Weiterhin sieht der Beschluss vor, dass mit Einführung von Harmonisierungsmaßnahmen mit einem Volumen von 600 Mio. Euro/Jahr die Maut auf die ursprünglich geplante Höhe von durchschnittlich 15 Cent/km angehoben werden soll. Für das Gewerbe ist dies kostenneutral. Die Absenkung des Mautsatzes auf durchschnittlich 12,4 Cent/km entspricht dem vorgesehenen Volumen der Harmonisierungsmaßnahmen in Höhe von 600 Mio. Euro.